



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Jetzt noch einmal offiziell bestätigt – Novemberhilfen auch für Fleischereien

Wir hatten es mehrfach gemeldet: Novemberhilfe (und in der Folge auch Dezemberhilfe) gibt es grundsätzlich auch für geschlossene Imbissbetriebe von Fleischereien. In Einzelfällen ist es dennoch zu Irritationen gekommen, weil einige Steuerberater, die den Antrag im Namen des Unternehmens stellen müssen, hiervon nicht überzeugt waren.

Anlass für diese Zweifel war die Tatsache, dass in den veröffentlichten Erläuterungen zur Antragsberechtigung zwar ausdrücklich die Cafés von Bäckereien und Konditoreien erwähnt wurden, nicht jedoch die Imbissbetriebe der Fleischereien. Hieraus wurde mancherorts fälschlicherweise abgeleitet, dass Fleischereien nicht antragsberechtigt sind.

Auf Betreiben des DFV mit großer Unterstützung durch den ZDH konnte nun eine Klarstellung erreicht werden. In den Erläuterungen, die auf der gemeinsamen Internetseite von BMWi und BMF veröffentlicht sind, wurden am Wochenende die Fleischereien mit aufgenommen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>

Unter Punkt 1.7 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass gastronomische Einrichtungen von Fleischereien ebenfalls begünstigt sind. Daran ändert auch der dort gegebene Hinweis nichts, dass der Rückgang „80 Prozent des Gesamtumsatzes“ betragen muss, um Hilfen zu bekommen. Dieser „Gesamtumsatz“ bezieht sich allein auf die Umsätze zum vollen Umsatzsteuersatz, Verkäufe über die Theke zum ermäßigten Steuersatz bleiben bei dieser Betrachtung völlig außen vor. Das ergibt sich aus dem Hinweis aus Punkt 2.4 der Erläuterungen.

Hinweis: Nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie die im Jahr 2019 erzielten Umsätze im Party-Service zu werten sind. Die Nennung der 80-Prozent-Grenze könnte darauf hinweisen, dass Party-Service- oder Catering-Umsätze, die mit 19 % Umsatzsteuer berechnet wurden, gemeinsam mit dem Imbiss-Umsätzen zu 19 % betrachtet werden. Die Summe dieser Beträge wäre dann als „Gesamtumsatz“ im Sinne dieser Regel anzusehen.

In diesem Fall müssten in der Tat durch die Schließungsanordnung vom Oktober 2020 mindestens 80 % der Umsätze zum vollen Steuersatz aus dem November 2019 entfallen sein, um Hilfen beanspruchen zu können. Anders ausgedrückt: Obwohl der Catering-Umsatz ebenfalls weggefallen ist, könnte er die Unterstützung für den entfallenen Imbiss-Umsatz verhindern, wenn er im November 2019 mehr als 20 % der Umsätze mit 19 % Umsatzsteuer ausmacht.

Eine solche Auslegung würde allerdings den bisher getroffenen Aussagen des Wirtschaftsministeriums widersprechen. Sobald hier eine abschließende Klärung erfolgt ist, werden diese Informationen weitergegeben.

14. Dezember 2020